

### Laufendes Differenzbereinigungsverfahren

Der Ständerat hat im Winter 2016 eine erste Version des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) sowie des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG) verabschiedet. Basierend auf dieser im Vergleich zur Version des Bundesrates entschlackten Vorlage nahm der Nationalrat im Herbst 2017 weitere Anpassungen vor. Diese vom Nationalrat vorgenommenen Anpassungen mündeten in ca. 60 Differenzen zwischen dem vom Nationalrat und dem Ständerat verabschiedeten Versionen des FIDLEG und des FINIG. Die Bereinigung dieser wurde in der vergangenen Frühjahrsession lanciert. So befasste sich der Ständerat mit den Differenzen und konnte etwa 40 davon bereinigen. Die verbleibenden ca. 20 Differenzen wurden Ende März bereits von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) behandelt. Diese konnte die verbliebenen Differenzen bis auf wenige Ausnahme beheben.

### Verbleibende Differenzen

Basierend auf den Beschlüssen der WAK-N bestehen zentrale Differenzen noch in den folgenden Themenbereichen:

- **Aus- und Weiterbildung** (vgl. Art. 6 Abs. 2 E-FIDLEG): Die WAK-N hält daran fest, dass Finanzdienstleister im Zusammenhang mit den im FIDLEG verankerten Aus- und Weiterbildungsanforderungen Mindeststandards definieren müssen. Der Ständerat möchte hiervon absehen.
- **Informationspflichten** (vgl. Art. 10 Abs. 5 E-FIDLEG): Der Ständerat bejaht weiterhin, dass Finanzdienstleister verpflichtet sind, Kunden über Änderungen bestimmter vom Finanzdienstleister erhaltenen Informationen in Kenntnis zu setzen. Die WAK-N lehnt eine solche Pflicht ab.
- **Verletzung der Vorschriften für Prospekte und Basisinformationsblätter** (Vgl. Art. 93 E-FIDLEG): Der Ständerat sieht für die vorsätzliche Verletzung solcher Pflichten je nach Art der Verletzung Bussen bis zu CHF 500'000 vor. Die WAK-N möchte die vom Ständerat beschlossenen Maximalbussen hingegen reduzieren.
- **Grandfathering** (vgl. Art. 70 Abs. 3 FINIG): Der Ständerat hält daran fest, dass Vermögensverwalter, welche mindestens 15 Jahre tätig sind und keine neuen Kunden mehr aufnehmen, von der im FINIG statuierten Bewilligungspflicht ausgenommen sind (sog. Grandfathering). Die WAK-N hingegen lehnt ein solches Grandfathering weiterhin ab.

### Aber: Im Zusammenhang mit zentralen FIDLEG und FINIG Pflichten besteht Einigkeit

Aus den oben beschriebenen Differenzen wird ersichtlich, dass zwischen den beiden Kammern hingegen grundsätzliche Einigkeit bezüglich zentraler Inhalte des FIDLEG und des FINIG besteht. Unbestritten sind insbesondere:

- Die im FIDLEG statuierten **Verhaltensregeln** (wie z.B. die Segmentierung der Kundenbeziehungen, die Durchführung der Angemessenheits- bzw. Eignungsprüfung sowie die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten);
- Die im FIDLEG statuierten **organisatorischen Anforderungen** (wie z.B. die Vermeidung von Interessenkonflikten und der Umgang mit Entschädigungen Dritter);
- Die im FIDLEG statuierten **Pflichten bzgl. Prospekten und Basisinformationsblättern**;
- Das mit dem FINIG neu geschaffene **Aufsichtskonzept für Vermögensverwalter und Trustees** (Aufsicht durch eine von der FINMA bewilligte Aufsichtsorganisation) sowie das Erfordernis einer **aufsichtsrechtlichen Bewilligung** für solche Finanzdienstleister; und
- Die im FINIG verankerten **Bewilligungsvoraussetzungen** (so müssen Vermögensverwalter und Trustees beispielsweise über eine angemessene Geschäftsführung, ein *unabhängiges* Risikomanagement und eine *unabhängige* interne Kontrolle verfügen sowie Mindestkapital- und Eigenmittelanforderungen beachten).

### Ausblick

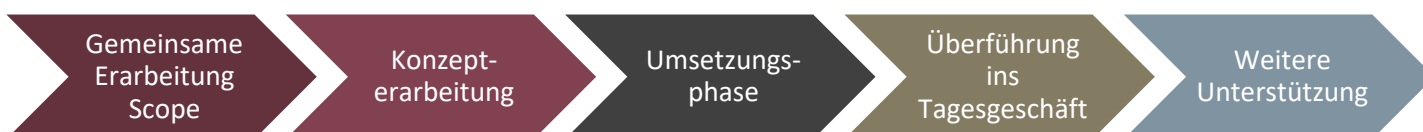
Es ist beabsichtigt, dass das FIDLEG und das FINIG in der Sommersession 2018 von beiden Räten verabschiedet werden sollen. Wird dies erreicht, ist ein Inkrafttreten dieser beiden Erlasse frühestens ab Mitte 2019 zu erwarten.

### Fazit

Es herrscht grundsätzliche Einigkeit darüber, dass das FIDLEG sowie das FINIG in absehbarer Zukunft anwendbar werden. Ebenso sind die darin enthaltenen zentralen Leitlinien, Vorgaben und Pflichten unbestritten. Gewisse Details sind zwar noch in den Räten zu bereinigen; es darf aber davon ausgegangen werden, dass die Erlasse keine grundsätzlichen Änderungen mehr erfahren. Auch ist zu beachten, dass insbesondere zahlreiche Verhaltenspflichten, welche im FIDLEG statuiert sind, bereits heute unabhängig vom FIDLEG zu beachten sind. Werden zudem Kunden mit Domizil im EU-/EWR-Raum betreut, sind bereits jetzt diverse sich aus MiFID II ergebende Pflichten zu beachten, welche zum Teil erheblich über die im FIDLEG enthaltenen Pflichten hinaus gehen.

### Empfehlung

Wir empfehlen Finanzdienstleistern deshalb, sich proaktiv mit den im Zusammenhang mit dem FIDLEG und dem FINIG bestehenden Herausforderungen auseinanderzusetzen. Die adäquate und auf die Bedürfnisse des jeweiligen Finanzdienstleisters zugeschnittene Umsetzung dieser regulatorischen Herausforderungen verlangt nach einer Analyse der aktuellen Situation und Begebenheiten sowie anschliessend der Definition eines Projektes. Wir sehen dabei im Kern folgende Vorgehensweise als zielführend und effizient:



Gerne unterhalten wir uns mit Ihnen bezüglich der für Sie besten Optionen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen von FIDLEG und FINIG. Auch können wir Sie anschliessend bei der Umsetzung dieser Anforderungen zielführend unterstützen.